

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der e-shelter services GmbH

Seite 1/3

I. Leistungs- und Reparaturbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Das Vertragsverhältnis (nachfolgend auch „Auftrag“ genannt) über Reparaturen und Leistungen der e-shelter services GmbH (nachfolgend auch „esg“ genannt) kommt durch ein Angebot der esg zum Abschluss eines Leistungs- und Reparaturauftrages („Angebot“) und durch die Annahme dieses Angebotes durch den Kunden zustande („Annahme“).

1.2 Für die Ausführung von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als Ganzes und betreffend DIN 18 299, DIN 18 382, DIN 18 384, DIN 18 385 und DIN 18 386 als »Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)« auszugsweise auch Teil C.

1.3 Zum Angebot der esg gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich schriftlich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich esg das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne Einverständnis der esg Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich auf Kosten des Kunden zurückzusenden.

2. Kosten für die nicht durchgeführten Aufträge

Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit), soweit es sich hierbei nicht um Mängelgewährleistungsarbeiten der esg handelt. Der entstandene Aufwand ist auch dann vom Kunden zu tragen, wenn ein Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die esg nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere, wenn

- 2.1 der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik bei der Überprüfung nicht auftrat;
- 2.2 ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, ohne dass esg diesen Umstand zu vertreten hat;
- 2.3 der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- 2.4 der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde, ohne dass hierfür ein Umstand ursächlich war, den esg zu vertreten hat.

3. Kostenvoranschläge

Wird vor Ausführung eines Auftrages die Erstellung eines Kostenvoranschlages gewünscht, so hat der Kunde dies ausdrücklich schriftlich anzugeben. Die Kosten für den Kostenvoranschlag sind separat zu vereinbaren und vom Kunden zu tragen. Die Vereinbarung über den Kostenvoranschlag wird Bestandteil dieses Vertrages/Auftrages. Ein zum Zweck der Erstellung eines Kostenvoranschlages demontierter Gegenstand, der nicht repariert werden soll, braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Kunde seine Zustimmung zur Demontage verweigert hatte oder die Demontage nicht erforderlich war.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen – ausgenommen Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) – sowie für eingebautes Material – 12 Monate. Die Frist beginnt mit der Abnahme, spätestens jedoch – sofern zutreffend – eine (1) Woche nach dem dem Kunden genannten Abholtermin. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der esg, bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Die Gewährleistung und Haftung bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) richtet sich ausschließlich nach § 13 VOB/B.

4.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der esg die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand der esg oder dessen Beauftragten zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist esg von der Mängelhaftung befreit. Zwei Nachbesserungsversuche sind zulässig.

4.3 Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Kunden heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird daher dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.4 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind unter anderem Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile, durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung sowie Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

4.5 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne das schriftliche Einverständnis der

esg Eingriffe des Kunden oder Dritter am Gegenstand oder sonstige Änderungen am Gegenstand vorgenommen werden, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen.

4.6 Aus Sicht des Kunden erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens acht (8) Werktagen nach Abnahme, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Ansonsten ist esg von der Mängelhaftung befreit.

4.7 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet esg bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

4.7.1 Die esg haftet für Schäden und Verluste an dem Gegenstand, soweit sie oder ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung ist esg zur lastenfreien Instandsetzung verpflichtet. Ist dies unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tag der Beschädigung zu ersetzen.

4.7.2 Dasselbe gilt bei Verlust; Ziff. I. 5.2 bleibt unberührt.

Darüber hinausgehende Ansprüche gegen esg und ihre Erfüllungsgehilfen, insbesondere Schadenersatzansprüche des Kunden (vertraglich) sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der esg oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet esg nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der esg jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

4.7.3 Die in Ziff. I. 4.1 genannte Gewährleistungsfrist von 12 Monaten gilt auch für eventuelle Ansprüche des Kunden aus positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsabschluss, nicht jedoch in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Insoweit gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

4.7.4 Die sich aus Ziff. I. 4.7.2 und Ziff. I. 4.7.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht,

- a) soweit esg einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die erbrachte Leistung übernommen hat oder
- b) für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Erweitertes Pfandrecht der esg an beweglichen Sachen

5.1 Der esg steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

5.2 Wird der Gegenstand nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach der Abholaufforderung abgeholt, kann von esg mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens drei (3) Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für Beschädigung oder Untergang, es sei denn, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit liegt vor. Ein (1) Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufandrohung zuzusenden. esg ist berechtigt, den Auftragsgegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

6. Eigentumsvorbehalt

Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile o. ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich esg das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller ihrer Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung vor. Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit erstmaliger Erfüllung der offen stehenden Forderungen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann esg nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, vom Kunden den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Die Rücknahme gilt bei Teilzahlungsgeschäften eines nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragenen Kunden als Rücktritt. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde. Erfolgt die Reparatur beim Kunden, so hat der Kunde esg die Gelegenheit zu geben, den Ausbau bei ihm vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden.

II. Verkaufsbedingungen

1. Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum der esg bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der bestehenden Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit erstmaliger Erfüllung der offen stehenden Forderungen. Bis zu dieser Erfüllung dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der e-shelter services GmbH

Seite 2/3

vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei nicht qualifizierten Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt. Dem Kunden ist die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte der esg bereits jetzt an diese abgetreten werden. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum Besitz und ggf. zum Gebrauch des Gegenstandes berechtigt, so lange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde hat zudem die Pflicht, den Gegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich von esg ausführen zu lassen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann esg nach angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, den Gegenstand vom Kunden herausverlangen und nach einer weiteren angemessenen Fristsetzung den Gegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Diese Rücknahme gilt bei Teilzahlungsgeschäften eines nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragenen Kunden als Rücktritt. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Gegenstandes trägt der Kunde. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Gegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde der esg sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der esg hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung eines unberechtigten Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. esg verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen auf Wunsch des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt.

2. Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist esg berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte der esg, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann esg 20 % des vereinbarten Preises (ohne Mehrwertsteuer) als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

3. Gewährleistung und Haftung

3.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der esg, bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht (8) Werktagen seit Anlieferung, versteckte Mängel spätestens innerhalb von acht (8) Werktagen seit Auftreten, schriftlich gegenüber esg zu rügen. Ansonsten ist esg von der Mängelhaftung befreit.

3.2 esg haftet für rechtzeitig gerügte Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der esg nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Zwei Nachbesserungsversuche oder Neulieferungen sind zulässig. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der esg über. Transport- und Wegekosten werden für tragbare Gegenstände nicht übernommen. Wenn eine Mängelrüge begründet geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel stehen.

3.3 Werden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, so müssen diese unverzüglich durch Vorlage der Rechnung oder anderer Kaufbelege glaubhaft gemacht werden.

3.4 Ziff. I. 4.4 gilt sinngemäß.

3.5 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn Eingriffe des Kunden oder Dritter in den Gegenstand vorgenommen werden, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, ohne dass der Kunde der esg zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.

3.6 Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weitergehenden Ansprüche des Kunden gegen esg und ihre Erfüllungsgehilfen, einschließlich Schadensersatzansprüche wegen mittelbarer und unmittelbarer Schäden (vertraglich und außervertraglich) und aus der Durchführung der Nachbesserung bzw. Neulieferung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der esg vorliegt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet esg nur:

3.6.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

3.6.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst

ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der esg jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3.7 Die Gewährleistungsfrist nach Ziff. II. 3.1 gilt auch für eventuelle Ansprüche des Kunden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung, nicht jedoch in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Insoweit gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

3.8 Die sich aus Ziff. II. 3.6 und Ziff. II. 3.7 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht,

3.8.1 soweit esg einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Sache übernommen hat, oder

3.8.2 für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

3.9 Beim Verkauf von gebrauchten Gegenständen wird esg den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen über den Gebrauchswert des Gegenstandes beraten. Soweit esg nicht gesetzlich zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, ist jede Gewährleistung der esg ausgeschlossen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe

1. Preise und Zahlungsbedingungen

1.1 Die angegebenen Preise verstehen sich ab Betriebsitz der esg zuzüglich Mehrwertsteuer. Eventuelle Kosten für Versicherung, Fracht und Zoll ab Lieferort werden getrennt berechnet.

1.2 Berechnet werden die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und der vereinbarten Leistungs-/Lieferzeit diese Kostenfaktoren (insbesondere Material, Löhne, Energie usw.) ändern, so ist esg berechtigt, den Beginn von Verhandlungen über eine neue Preisvereinbarung zu verlangen.

1.3 Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungserhalt in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden. In solchen Fällen wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mindestens mit zwei (2) aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn die Rechnungssumme bzw. die Ratensummen auf dem Konto der esg gutgeschrieben sind.

1.4 Reparaturenrechnungen sind sofort zu bezahlen, ec-Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, erstere nur gegen Vorlage einer gültigen ec-Scheckkarte und letztere nur nach besonderer Vereinbarung.

1.5 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat er der esg den entstandenen Verzugsschaden gemäß gesetzlicher Regelung zu ersetzen.

1.6 Die Aufrechnung von Gegenansprüchen des Kunden ist nur möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig geworden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertrag geltend machen.

1.7 Für vom Kunden veranlasste Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder von esg abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmass und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) § 15 Nr. 5 VOB/B.

1.8 Bei Aufträgen, deren Ausführung – vertragsgemäß oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat – über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen von esg anzufordern und innerhalb einer (1) Woche nach Rechnungserhalt vom Kunden zu leisten.

2. Lieferzeit, Lieferverzug, Unmöglichkeit

2.1 Die besonders zu vereinbarende Leistungs-/Lieferzeit beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Leistungs-/Lieferzeit durch esg setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.

2.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Gegenstand das Werk der esg verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit deren Vollendung. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Leistungs-/Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unversehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens der esg liegen wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vor bezeichneten Umstände sind auch dann von esg nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der e-shelter services GmbH

Seite 3/3

2.3 Liegt eine von esg verschuldete Leistungs-/Lieferverzögerung vor, kann der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Gegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet esg nur

2.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

2.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der esg jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

2.4 Die vorstehenden Regelungen in Ziff. III. 2.1 bis Ziff. III. 2.3 gelten auch im Fall von esg verschuldeter Unmöglichkeit der Leistung/Lieferung.

2.5 Die sich aus Ziff. III. 2.1 bis Ziff. III. 2.4 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht,

2.5.1 soweit esg einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Sache übernommen hat oder 2.5.2 für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

2.6 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so kann esg die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge oder entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Kunde dem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist esg berechtigt, vom Vertrag (bzw. von den Verträgen) zurückzutreten und dem Kunden die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich des entgangenen Gewinns in Rechnung zu stellen.

3. Haftung für Nebenpflichten

3.1 Die Anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen usw. durch esg sollen dem Kunden lediglich die bestmögliche Verwendung der Produkte und Leistungen erläutern. Sie befreit den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Produkte und Leistungen für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.

3.2 Kann durch schuldhaftes Verletzung von der esg obliegenden Nebenpflichten auch vor Vertragsabschluss, z. B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder falsche Anleitung, der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so haftet esg (vertraglich und außervertraglich) nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet esg nur

3.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

3.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der esg jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3.3 Die Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche, wie in Ziff. I. 4.1 und Ziff. II. 3.1 genannt, gelten auch für eventuelle Ansprüche des Kunden aus der Verletzung solcher Nebenpflichten, nicht jedoch in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Insoweit gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

3.4 die sich aus Ziff. III. 3.2 und Ziff. III. 3.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht,

3.4.1 soweit esg einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Sache übernommen hat, oder 3.4.2 für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung und der Preise (soweit nicht gesondert vereinbart)

4.1 Beabsichtigt esg, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibung oder die Preise zu ändern, wird esg dem Kunden ein schriftliches Angebot auf Vertragsänderung machen. Sofern der Kunde diesem Angebot nicht oder nicht form- und fristgemäß (vgl. Ziff. III. 4.2) widerspricht, gilt das Angebot als angenommen. In diesem Fall tritt die Vertragsänderung einen (1) Monat nach Zugang des Angebots in Kraft. Widerspricht der Kunde hingegen form- und fristgerecht dem Angebot, so gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen ohne Änderung fort.

4.2 Der Widerspruch des Kunden (vgl. Ziff. III. 4.1) ist nur dann form- und fristgemäß, wenn der Widerspruch schriftlich erfolgt und innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Angebotes bei esg eingeht. esg wird auf die Anforderung an den Widerspruch und die in Ziff. III. 4.1 und Ziff. III. 4.2 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich im Angebot hinweisen.

4.3 Hat der Kunde form- und fristgerecht widersprochen und teilt esg dem Kunden schriftlich mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages ohne die Vertragsänderung für esg aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sein wird, kann der Kunde den Vertrag innerhalb eines (1) Monats ab Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern der Kunde (a) nicht oder nicht form- und

fristgemäß kündigt oder (b) nicht ausdrücklich schriftlich innerhalb eines (1) Monats ab Zugang der Mitteilung erklärt, dass er die Erfüllung des ungeänderten Vertrages verlange, gilt dies als dauerhafter Verzicht des Kunden auf diejenige Leistung, deren Erbringung für esg laut der Mitteilung unzumutbar ist. In diesem Fall ist esg berechtigt, den Vertrag so durchzuführen, als ob die Vertragsänderung in Kraft getreten wäre.

4.4 Sofern die Kündigung des Kunden (Ziff. III. 4.3) form- und fristgemäß erfolgt, wird hierdurch der Vertrag zum Ablauf des Monats, in dem die Kündigung bei esg eingeht, beendet. esg wird auf die Anforderungen an die Kündigung und die Erklärung unter Ziff. III. 4.3 (b) sowie auf die in Ziff. III. 4.3 bis Ziff. III. 4.4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich in der Mitteilung hinweisen.

4.5 Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes und bei nachgewiesener Änderung der Lohnkosten ist esg berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5. Gerichtsstand; anwendbares Recht und abweichende Bedingungen

5.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern von öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der esg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

5.3 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch, wenn esg nicht ausdrücklich widerspricht oder, wenn esg in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die geschuldete Leistung erbringt.

5.4 Von den oben genannten Bedingungen abweichende Vereinbarungen bei Vertragsabschluss bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch esg.

Stand: Februar 2019

e-shelter services GmbH
Eschborner Landstr. 100
60489 Frankfurt am Main

Geschäftsführer:
Ingmar Dillner
Rupprecht Rittweger
Florian Winkler

Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 77478